

## Gericht: Teilzulassungen sind ausschreibungsfähig

**Eine Kassenärztliche Vereinigung muss eine Teilzulassung ausschreiben, wenn der beantragende Arzt seine vertragsärztliche Tätigkeit auf die Hälfte reduziert. Das hat das Sozialgericht München im Rahmen einer einstweiligen Anordnung entschieden. Es sei als "redaktionelles Versehen" zu betrachten, dass § 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V das "Recht des Arztes, einen Teil seines Vertragsarztsitzes wirtschaftlich zu verwerten" nicht ausdrücklich berücksichtige, erklärte das Gericht. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht allerdings noch aus.**

Den Antrag auf eine einstweilige Anordnung hatte ein Facharzt für Chirurgie gestellt, der sich nach einer schweren Erkrankung im September vergangenen Jahres vertreten lassen musste. Er beabsichtigte, seine vertragsärztliche Tätigkeit in eingeschränktem Umfang zum April dieses Jahres wieder aufzunehmen. Deshalb beantragte er bei der KV, die Hälfte seines Vertragsarztsitzes gemäß § 19a Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Ärzte zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzubesetzen. Der ihn vertretende Arzt wolle sich darauf bewerben und den operativen Teil der Praxis übernehmen. Die KV lehnte den Antrag ab, da der Wortlaut des § 103 Abs. 4 SGB V nur im Falle eines Verzichts auf den Versorgungsauftrag und nicht einer Beschränkung um die Hälfte greife.

Das Gericht gab dem Antrag statt und verpflichtete die KV, die Teilzulassung auszuschreiben. Zwar scheine der Wortlaut der fraglichen Vorschrift eine abschließende Aufzählung zu enthalten, die eine Teilzulassung nicht nenne. Sinn und Zweck der Regelung sei es jedoch, die wirtschaftliche Verwertungsfähigkeit einer Praxis in den für Neuzulassungen gesperrten Gebieten zu erhalten. Die Vorschrift sei damit im Lichte der Eigentumsgarantie und des Rechts am ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb des Art. 14 Grundgesetz auszulegen. Dagegen komme der Vorschrift keine Steuerungsfunktion zum Abbau einer

Überversorgung zu.

"Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt, wenn in § 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V bei einer Beschränkung auf den halben Versorgungsauftrag ein Ausschreibungsanspruch *expressis verbis* nicht vorgesehen ist", heißt es in dem Beschluss. Auch bei einer Beschränkung auf den halben Versorgungsauftrag habe der Arzt ein Recht, einen Teil seines Vertragsarztsitzes wirtschaftlich zu verwerten: "Im Grunde genommen ist die Beschränkung auf den hälftigen Versorgungsauftrag nichts anderes als ein Verzicht auf die halbe Zulassung zu vertragsärztlichen Tätigkeit." (SG München S 38 KA 17/08 ER, 15.01.2008)

Rubrik: Berufspolitik  
05.03.2008 16:47 / nf